OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652657/2/SE

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A A, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2022, GZ: VA/-FE-830/2022, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegte Frist auf „binnen sechs Wochen“ abgeändert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) forderte A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Bescheid vom 17. Juni 2022, GZ: VA/-FE-830/2022, auf, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit neuerlich gegen § 4 FSG verstoßen habe.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und begründet diese damit, dass bei der vierten Geschwindigkeitsüberschreitung nicht er das Fahrzeug, sondern sein Mitarbeiter, gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 2. Jänner 2023, eingelangt am 9. Jänner 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus den vorliegenden Beweismitteln eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B am 31. Oktober 2017 mit einer dreijährigen Probezeit bis 31. Oktober 2020 erteilt.

Da der Beschwerdeführer die Mehrphasenausbildung nicht absolvierte, verlängerte die belangte Behörde mit Bescheid vom 12. April 2029, GZ: Nsch-498/2019, erstmals die Probezeit bis 31. Oktober 2022.

Am 24. Juli 2019, 15:03 Uhr, lenkte der Beschwerdeführer in 4020 Linz, Hanuschstraße 2, ein Kraftfahrzeug und telefonierte während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprechanlage. Die belangte Behörde verlängerte deshalb zum zweiten

Mal die Probezeit mit Bescheid vom 28. August 2019, GZ: Nsch-537/2019 bis 31. Oktober 2022.

Eine dritte Probezeitverlängerung erfolgte mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2019, GZ: Nsch-643/2019, aufgrund der Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet um 49 km/h am 8. August 2019 in Linz.

Der Beschwerdeführer war am 26. März 2022 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X (A).

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. April 2022, GZ: VStV/922300571426/2022, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bekanntzugeben, wer am 26. März 2022 um 21:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) in Linz, Wiener Straße 475, Richtung stadtauswärts gelenkt hat. Der Beschwerdeführer kam der Lenkererhebung nicht nach.

Mit am 3. Juni 2022 in Rechtskraft erwachsener Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Mai 2022, GZ: VStV/922300571426/2022, wurde über den Beschwerdeführer u.a. eine Geldstrafe (samt Ersatzfreiheitsstrafe) wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 23 km/h am 26. März 2022 in Linz verhängt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende

Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. […]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
[…]“

III.2. Es liegt eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Mai 2022, GZ: VStV/922300571426/2022, vor, wonach der Beschwerdeführer am 26. März 2022 um 21:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X(A) in Linz, Wiener Straße 475, Richtung stadtauswärts, mit einer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 23 km/h überschreitenden Geschwindigkeit lenkte. Zu diesem Zeitpunkt war die mit der erteilten Lenkberechtigung ausgesprochene Probezeit zum dritten Mal, bis 31. Oktober 2022, verlängert.

Die mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h im Ortsgebiet stellt gemäß § 4 Abs. 6 FSG einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 3 FSG dar.

Der Beschwerdeführer beging innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG. In diesem Fall hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen.

Wenn der Beschwerdeführer nunmehr in seiner Beschwerde anführt, dass er die gegenständliche Geschwindigkeitsübertretung nicht begangen habe, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er weder auf die Lenkererhebung der belangten Behörde reagierte und noch einen Einspruch gegen die relevante Strafverfügung erhob.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer